

13. Ist die Umwandlung eines zunächst schlechthin zugunsten der Erben des Versicherungsnehmers geschlossenen Lebensversicherungsvertrags in einen Vertrag zugunsten bestimmter Dritter im Konkurs über den Nachlaß des Versicherungsnehmers anfechtbar?
R.D. §§ 32, 37.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1905 i. S. Geschwister F. (Wett.) w. F. Nachlaßkonkursverw. (Kl.). Rep. VII, 418/05.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Gemeinschuldner hatte mittels zweier Policen sein Leben versichert. Die erste Police datierte vom 23. August 1888; nach ihr sollte die Versicherungssumme nach dem Tode des Versicherten an seine Erben zahlbar sein. In der zweiten Police versprach die Gesellschaft Zahlung der Summe spätestens am 1. Januar 1914 an den Versicherten oder früher im Falle des Todes desselben an seine Erben. Laut der Nachträge vom 28. bzw. 29. September 1903 sollten die versicherten Beträge nicht an die Erben schlechthin, sondern an die Abkömmlinge (Kinder) des Versicherungsnehmers gezahlt werden. Dieser starb am 18. Dezember 1903. Die Versicherungssummen wurden an den Nachlaßverwalter für Rechnung der drei Töchter des Verstorbenen (der jetzigen Beklagten) gezahlt. Am 29. Juli 1904 wurde der Konkurs über den Nachlaß eröffnet. Der Verwalter suchte auf Grund des § 32 Nr. 1 R.D. die Umschreibung der Police auf die Geschwister F. an. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht verurteilte dagegen die Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Der Revision mußte der Erfolg versagt werden, da die Ausführungen des Berufungsrichters im wesentlichen als zutreffend erscheinen. Zunächst ist die Annahme nicht zu beanstanden, daß die Versicherungssumme ohne die angefochtene Rechtsbehandlung in die Nachlaß- bzw. Konkursmasse des Erblassers der Beklagten gestossen sein würde. In der mündlichen Verhandlung ist dagegen geltend gemacht, daß die Versicherung schon von vornherein zugunsten der Erben nicht als

der allgemeinen Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers, sondern als bestimmter, unter dieser Bezeichnung zusammengefaßter Berechtigter genommen worden sei, daß also die Versicherungssumme nicht den Erben als solchen, sondern denjenigen Personen zu eigenem Recht habe zugute kommen sollen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sein würden, ohne Rücksicht auf den wirklichen Erwerb der Erbschaft, die sie ausschlagen könnten, ohne des Anspruchs aus der Versicherung verlustig zu gehen. Es ist zuzugeben, daß eine solche Auslegung des Versicherungsvertrags unter Umständen möglich ist, und daß in diesem Falle die Rechtslage die gleiche ist, wie wenn der Lebensversicherungsvertrag zugunsten eines bestimmten Dritten schlechthin, ohne Beziehung zu seiner Erbeneigenschaft, lautete (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 403). Allein die gegenwärtige Sachlage bot keinen Anlaß, der Frage näher zu treten, ob der Versicherungsnehmer unter seinen Erben, denen die Versicherungssumme zukommen sollte, etwas anderes verstanden habe, als die allgemeinen, seine Persönlichkeit fortsetzenden Rechtsnachfolger. Denn darüber bestand unter den Parteien kein Streit, daß diese Frage zu verneinen sei, und daß erst die Beklagten als dritte Bezugsberechtigte in den Nachträgen zu den Policen benannt worden seien. Darum gehörte aber auch der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag ursprünglich zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers, über dessen Nachlaß demnächst der Konkurs eröffnet wurde; es handelte sich nicht bloß um eine Aussicht oder Hoffnung, sondern um ein festes, wenn schon betagtes und durch die Zahlung der Prämien bedingtes, Recht, wobei es unerheblich ist, daß der Anspruch nicht bei Lebzeiten des Erblassers fällig wurde. Verfügte dieser nicht anderweit, so war bei seinem Tode kein Dritter vorhanden, der die Versicherungssumme fordern konnte; das Recht auf deren Bezug ging als Bestandteil des Nachlasses auf die Erben als die Gesamtrechtsnachfolger des Versicherten über. Dies ist in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 16 S. 129, Bd. 32 S. 162; Reichsgericht bei Gruchot, Bd. 31 S. 1119; Ehrenberg, in Fhering's Jahrb. Bd. 41 S. 361. 371; Crome, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 293 Anm. 21. 22.

Daraus folgt aber weiter, daß das Recht auf die Versicherungssumme ein dem Zugriffe der Gläubiger offenstehendes Nachlassaktium bildete

und mithin auch zur Konkursmasse gehörte. Von diesem richtigen Ausgangspunkt aus konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum zu der ferneren Annahme gelangen, daß die Umschreibung der Policen auf die Beklagten, welche unstreitig ohne Entgelt geschehen ist, eine nach § 32 Nr. 1 R.O. anfechtbare Zuzwendung darstelle. Der rechtliche Erfolg dieser Umschreibung war jedenfalls, auch wenn man ihr nicht die Bedeutung einer Rechtsübertragung, sondern lediglich die der nachträglichen Umwandlung der Versicherungen in Verträge zugunsten Dritter beimißt, die Ausscheidung eines bisher zum Vermögen des Verfügenden gehörenden Gegenstandes, zwar nicht unwiderruflich, wie regelmäßig bei der Session, aber doch dergestalt, daß im Falle des Nichtwiderrufs für die Beklagten unter Ausschluß der Erben und der Gläubiger mit dem Tode des Versicherungsnehmers der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme zur Entstehung gelangte. Dabei mag es richtig sein — worauf in der schriftlichen Revisionsbegründung entscheidendes Gewicht gelegt wird —, daß sie den Anspruch im Augenblick des Todes des Erblassers unmittelbar auf Grund des späteren Vertrags, nicht als Teil des Nachlasses, erwarben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 51 S. 404, 405.

Zimmerhin bleibt bestehen, daß der Erwerb nur durch die Rechtshandlung ihres Vaters, wie sie in der nachträglichen Umschreibung der Policen in die Erscheinung trat, ermöglicht wurde, und diese Umschreibung bewirkte, daß sich der Erblasser, wenn schon nicht endgültig, eines aktiven Bestandteils seines Vermögens entäußerte und ihn seinen Kindern zugänglich machte. Mit seinem Ableben wurde dann die Entäußerung unwiderruflich; die Beklagten erlangten, was ohne die Verfügung ihres Vaters in die Konkursmasse gefallen wäre, sind also auf Kosten der Konkursmasse bereichert, der sie die Versicherungssumme entzogen haben. Es verhält sich hier anders, als in dem mehrfach angezogenen Falle der Entsch. Bd. 51 S. 403, in welchem die Versicherung von vornherein zugunsten eines Dritten (der Ehefrau) eingegangen war, und man sagen konnte, daß der Versicherungsanspruch nicht zum Vermögen des Gemeinschuldners gehört habe. Die bisherige Rechtsprechung hat auch das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters in einem Falle, wie er vorliegend gegeben ist, nicht bezweifelt.

Vgl. Reichsgericht bei Gruchot, Bd. 31 S. 1119, und die Ausführungen bei Saeger, 2. Aufl. Anm. 29 zu § 32 R.D. Wenn der Berufungsrichter Ehrenberg (a. a. D. S. 400) als Gegner anführt, so beruht das anscheinend auf einem Mißverständnis.

Aufgegeben ist aus dem Vermögen des Erblassers der Anspruch auf die Versicherungssumme. Da diese erhoben, und die Wiederherstellung des Anspruchs, wenn überhaupt denkbar, ein nutzloser Umweg ist, so erscheint das Verlangen auf Zahlung zur Konkursmasse begründet (§ 37 R.D.)“ . . .